

§ 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Länder

Die Haushaltspläne der Länder für das Jahr 1951 werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß 31. Dezember 1951 Millionen DM
für das Land Sachsen mit:	1 516,0	1 476,1	39,9
davon:			
Haushalt des Landes	806,2	786,2	20,0
Haushalte der Kreise	455,7	443,5	12,2
Haushalte der Gemeinden	254,1	246,4	7,7
für das Land Sachsen-Anhalt mit:	1084,4	1050,9	33,5
davon:			
Haushalt des Landes	543,7	525,7	18,0
Haushalte der Kreise	290,5	282,8	7,7
Haushalte der Gemeinden	250,2	242,4	7,8
für das Land Thüringen mit:	758,6	737,1	21,5
davon:			
Haushalt des Landes	421,9	409,9	12,0
Haushalte der Kreise	166,7	162,5	4,2
Haushalte der Gemeinden	170,0	164,7	5,3
für das Land Brandenburg mit:	771,3	749,5	21,8
davon:			
Haushalt des Landes	409,0	397,0	12,0
Haushalte der Kreise	173,1	168,8	4,3
Haushalte der Gemeinden	189,2	183,7	5,5
für das Land Mecklenburg mit:	689,9	669,6	20,3
davon:			
Haushalt des Landes	386,5	374,5	12,0
Haushalte der Kreise	187,6	183,1	4,5
Haushalte der Gemeinden	115,8	112,0	3,8

§ 4

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1951 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	4 171,8 Millionen DM
Ausgaben	3 976,4 Millionen DM
Zweckgebundene Rücklage der Sozialversicherung ..	195,4 Millionen DM.

§ 5

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1951 werden bestätigt, und zwar

mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 2 966,4 Millionen DM,
mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft und Preisstützungen in Höhe von .. 2 385,5 Millionen DM.

(2) Diese verteilen sich wie folgt:

	Abführungen in Millionen DM	Zuführungen
auf den Haushalt der Republik	2590,9	2144,7
auf die Haushalte der Länder	232,7	112,9
auf die Haushalte der Kreise und Gemeinden	142,8	127,9

(3) Aus den planmäßigen Ergebnissen der volkseigenen Wirtschaft werden darüber hinaus dem Direktorfonds „.....“ 271,1 Millionen DM zugeführt.

(4) Soweit die Verwaltung von Teilen der volkseigenen Wirtschaft auf andere Gebietskörperschaften übertragen wird und sich damit die Haushalts-einnahmen und -ausgaben der Gebietskörperschaften verändern, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Finanzausgleich herbeizuführen.